

Allgemeine Geschäftsbedingungen - AGB

1. Anwendungsbereich

Diese allgemeinen Bedingungen gelten für sämtliche Verkäufe der LÄDERACH AGRO AG, sofern nicht schriftlich abweichende Vereinbarungen getroffen werden.

Sollten einzelne Klauseln dieser AGB ganz oder teilweise ungültig sein, so berührt das die Wirksamkeit der übrigen Klauseln nicht.

2. Usanzen

Massgebend sind die Usanzen der Schweiz. Getreide- und Produktebörse (SGPB), sofern vertraglich oder in den vorliegenden AGB nicht abweichende Regelungen getroffen werden.

3. Preise

Die Preise verstehen sich, soweit nicht anders vereinbart, in Schweizer Währung und netto exkl. Mehrwertsteuer.

4. Zahlungsbedingungen

- a) Die Kaufpreisforderungen der LÄDERACH AGRO AG werden innerhalb 30 Tagen nach Rechnungsstellung fällig, sofern nichts anderes vereinbart ist.
- b) Sofern der Kunde die Zahlungsfrist nicht einhält, ist die LÄDERACH AGRO AG ohne weiteres berechtigt, auf den ausstehenden Beträgen Verzugszinsen in Höhe des aktuellen Kleinkreditsatzes, mindestens aber in der Höhe von 5 % zu verlangen.
- c) Die LÄDERACH AGRO AG behält sich vor, von säumigen Kunden nebst den Verzugszinsen einen allfälligen, durch die Vertragsverletzung verursachten Schaden geltend zu machen. Ausserdem werden gegenüber säumigen Zahlern Mahngebühren erhoben.
- d) Bei Zahlungsverzug sowie begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit des Kunden ist die LÄDERACH AGRO AG berechtigt, sämtliche Ansprüche aus der Geschäftsverbindung sofort fällig zu stellen und weitere Auslieferungen von Vorauszahlungen abhängig zu machen.

5. Lieferfristen

Die Lieferungen erfolgen

- a) zum vereinbarten Zeitpunkt
- b) nach bestem Wissen, wie sie bei normaler Zulieferung und unter geordneten Verhältnissen eingehalten werden können.

6. Qualitätsbestimmung

Die Qualitätsfeststellung erfolgt am Übergabeort. Über allfällige Abweichungen von der vereinbarten Qualität ist die LÄDERACH AGRO AG unverzüglich zu informieren. Falls möglich, ist ein Probemuster zu entnehmen.

7. Gewichtsfestsetzung

Ein allfälliges Gewichtsmanko muss am Übergabeort festgestellt werden, und zwar:

- a) bei Lieferung in Säcken mit einheitlichem Gewicht durch stichprobeweises Abwägen von mindestens 5 % der Säcke pro Wagen
- b) in allen anderen Fällen durch Abwägen des beladenen und des leeren Wagens.

Allfällige Feststellungen müssen so getroffen werden, dass die Regressrechte gegenüber den verantwortlichen Organen gewahrt bleiben.

8. Haftung

Jede Haftung der LÄDERACH AGRO AG für Entwehung und Mängel wird soweit gesetzlich zulässig wegbedungen.

9. Reklamationen

Es obliegt dem Besteller, bei Anlieferung/Abholung zu prüfen, ob die Angabe auf dem Lieferschein mit seiner Bestellung übereinstimmt. Beanstandungen und die Geltendmachung von Qualitätsdifferenzen irgendwelcher Art müssen am Übergabeort, bzw. vor Entladung des Transportmittels erfolgen, ansonsten diese nicht mehr berücksichtigt werden können. Reklamationen sind unverzüglich dem Verkäufer zu melden und berechtigen grundsätzlich zu keinem Preisnachlass.

10. Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises inklusive allfälliger Verzugszinsen und Kosten besteht zugunsten der LÄDERACH AGRO AG der Eigentumsvorbehalt gemäss Art. 715 ZGB an der gesamten Lieferung. Bis zur vollständigen Bezahlung darf der Käufer den Kaufgegenstand weder veräussern noch verpfänden oder ausleihen. Bei einer allfälligen Pfändung, Retention oder Arrestierung hat der Käufer auf den Eigentumsvorbehalt hinzuweisen und überdies die LÄDERACH AGRO AG zu benachrichtigen. Der Käufer erteilt der LÄDERACH AGRO AG ausdrücklich das Recht, den Eigentumsvorbehalt im Eigentumsvorbehaltregister einzutragen.

11. Nutzen und Gefahr

Nutzen und Gefahr gehen am Übergabeort an den Käufer über.

12. Schutzrechte

Marken und Projekte bleiben unser Eigentum. Es ist nicht gestattet, diese ohne unsere ausdrückliche Genehmigung zu verwenden, zu reproduzieren oder Dritten weiterzugeben.

13. Höhere Gewalt

Wir sind berechtigt, Aufträge ohne Entschädigung ganz oder teilweise zu annullieren, wenn höhere Gewalt wie Krieg, Mobilmachung, Boykott, Revolution, Bürgerkrieg, Streik, Aussperrung, Aufstände, Sperren aller Art, passive Resistenz, behördliche Massnahmen, Betriebsstörungen, Quarantänen, Verkehrseinstellung oder -beschränkung, nukleare Schäden sowie elementare Ereignisse usw., sei es bei uns, bei unseren Lieferanten oder unterwegs, deren Erfüllung verunmöglichen. In solchen Fällen ist die LÄDERACH AGRO AG von jeglicher Haftung befreit.

14. Behördliche Massnahmen

Den Verkäufer treffende Folgen und Verpflichtungen infolge behördlicher Massnahmen gehen zu Lasten oder zu Gunsten des Käufers.

15. Gerichtsstand / Rechtswahl

Gerichtsstand für die Beurteilung aller Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Andelfingen. Es gilt schweizerisches Recht.